

Straßenreinigungssatzung der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Stadtvertretung Crivitz am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Reinigungspflichtige Straßen

- 1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- 2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Crivitz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird. Die Stadt Crivitz kann für die Durchführung ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf der Grundlage der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf; bei den Gehwegen einschließlich der Pflasterstreifen zwischen Häuserkante und Gehweg sowie zwischen Gehweg und Gehwegbord.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
 - c) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - d) einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- 2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

- 3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder ein Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Crivitz und mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- 5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
- 6) Soweit eine Übertragung der Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht erfolgt, besteht gemäß § 15 KV M-V Anschluss- und Benutzungszwang für die Reinigungspflichtigen.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der im § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Laub und Unrat jeglicher Art. Dabei ist unerheblich, von welchem Baum das Laub stammt. Wildwachsende Kräuter sind an den Bordsteinkanten und in den Fahrbahnrrinnen zu entfernen, jedoch auch, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Sträucher Hecken und allein stehende Bäume sind so zurück zu schneiden, dass sie nicht in das Lichtraumprofil der Straße oder des Straßenteils hineinwachsen.
- 2) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.
Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- 3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Reinigung hat jedoch mindestens zwei Mal monatlich zu erfolgen. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Nichtzugelassene und nichtfahrbereite Kraftfahrzeuge sowie unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4 - Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- 1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 - b) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- 2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - c) Schnee ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen. Bei Schneeglätte ist nur mit ab stumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz zu streuen.
 - d) Glätte ist in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Bei Glätte sollen abstumpfende Stoffe verwendet werden. Bei extrem einsetzender Eisglätte können auftauende Mittel eingesetzt werden, diese müssen umweltverträglich und biologisch abbaubar sein.
 - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von den anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straßen geschafft werden.
- 3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- 1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- 2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot, Stallmist, Stroh, Heu und Erdanhaftungen von landwirtschaftlichen Flächen.

§ 6 - Grundstücksbegriff

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Bewertungsgesetz, Grundsteuergesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- 2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- 3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 - Ersatzvornahme

Wird eine Ersatzvornahme angeordnet, werden die Kosten dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den § 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer nach § 5 dieser Satzung eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1995 mit Ihrer Änderung vom 30.05.1996 außer Kraft.

Crivitz, 17.12.2010

U. Güßmann
Bürgermeister



(Siegel)

17.12.2010/leh

Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 10.02.2011